



Konzept zur Bekämpfung/ Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus während Gruppenveranstaltungen

Stand 08.07.2020

Seit dem 06.07.2020 sind Gruppenveranstaltungen der Familienunterstützenden Dienste wieder möglich. Geregelt wird das über eine entsprechende Verordnung vom 06.07.2020 unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Folgenden Absätzen sind dabei für unsere Angebote relevant:

§ 7

(1) *Die Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und **familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe** sind zulässig, wenn*

1.

a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, oder

b) für die gesamte Dauer eines unmittelbaren persönlichen Kontaktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 getragen wird und

2. *geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und umgesetzt werden.*

*Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b **ist entbehrlich***

1. *für Kinder unter 6 Jahren oder*

2. *wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund*

- a) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung,**
b) der Art der Dienstleistung, insbesondere aus pädagogischen Gründen, nicht getragen werden kann.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich für unsere Gruppenangebote folgende allgemeine Regelungen:

1. Angebote werden in kleinen Gruppen circa 13-15 Personen (inklusive Betreuungskräfte) durchgeführt, bei Bedarf wird eine bestehende Gruppe gesplittet



2. Aktuell werden nur Tagesveranstaltungen durchgeführt. Freizeiten mit Übernachtung finden grundsätzlich nicht statt.
3. Genutzt werden vorwiegend unsere eigenen Räumlichkeiten, Liedeweg 65, Künzell oder, bei einer Kooperation, die Räume des Kooperationspartners.
4. Wir verzichten mit unseren Gruppen vorerst auf den Besuch von Großveranstaltungen wie Konzerten, Aufführungen, Festen u.ä.
5. Beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Museen u.ä.) halten wir uns an die dort gültigen Regelungen. Sollten wir uns aus pädagogischen Gründen gegen einen Besuch oder Aufenthalt in dieser Einrichtung entscheiden, kann kurzfristig eine Programmänderung vorgenommen werden.
6. Besuche in gastronomischen Betrieben finden unter den allgemeingültigen Regelungen statt. Nach Möglichkeit wird eine Außenbestuhlung (Biergarten) genutzt.
7. Für die Beförderung der Teilnehmer werden die vereinseigenen Busse oder im Bedarfsfall Privat-PKWs der Betreuungskräfte eingesetzt, öffentliche Verkehrsmittel werden nicht genutzt.
8. Es werden für jede Veranstaltung Teilnehmerlisten geführt, in denen Namen, Adresse und Ansprechpartner mit jeweiliger Telefonnummer vermerkt sind.
9. Bei Ausfall einer Betreuungskraft oder Änderung der behördlichen Anordnungen behält sich der Verein vor, eine Veranstaltung auch kurzfristig abzusagen. Bei Bedarf versuchen wir gern, die relevanten Zeiten über eine individuelle Betreuung abzudecken.

Für die Teilnehmer bzw. zuständigen Angehörigen/ gesetzl. Betreuer gelten folgende Regelungen:

1. Bei Krankheitssymptomen ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Der Dienst ist sofort darüber zu informieren. Sollte es sich dabei um Symptome handeln, die auf eine Covid-19-Erkrankung schließen lassen können, kann in den darauffolgenden drei Wochen kein Angebot wahrgenommen werden.
2. Ein Teilnehmer, bei dem während der Veranstaltung Symptome auftreten, muss von den zuständigen Angehörigen zur Veranlassung weiterer Maßnahmen (Vorstellung beim Arzt oder Notdienst usw.) umgehend abgeholt werden. Für diesen Fall ist eine Telefonnummer zu hinterlassen, unter der durchgehend ein Verantwortlicher erreichbar ist.
3. Der Teilnehmer bzw. dessen Angehörige haben die Möglichkeit, eine Teilnahme jederzeit- auch kurzfristig- abzusagen. Dem Teilnehmer entstehen dabei keine Ausfallkosten.
Auch während der Veranstaltung kann eine Teilnahme jederzeit abgebrochen werden, wenn z.B. ein Teilnehmer Panikattacken oder Ängste zeigt, die eine weitere Betreuung in der Gruppe unmöglich machen.
4. Bei Ausfall einer geeigneten Betreuungskraft behält der Verein sich vor, einem Teilnehmer auch kurzfristig abzusagen.
5. Die Verantwortung bzw. Entscheidung über die Teilnahme liegt beim Teilnehmer selbst bzw. dessen gesetzlichem Vertreter. Dieser hat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht eine Risikoabwägung zu treffen und entsprechend zu entscheiden.



Die Betreuungskräfte haben folgendes zu beachten:

1. Betreuungspersonen, die erkranken, können keine Betreuung übernehmen und müssen uns sofort benachrichtigen. Sollte es sich dabei um Symptome handeln, die auf eine Covid-19-Erkrankung schließen lassen, können in den darauffolgenden drei Wochen keine Betreuungsaufgaben übernommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Hausarzt zu bescheinigen, dass keine Erkrankung vorliegt und der Betreuer arbeitsfähig ist.
2. Sollten während der Veranstaltung relevante Symptome auftreten, ist die Betreuung sofort abzubrechen und ein Arzt aufzusuchen. Weiter wird verfahren wie im vorherigen Punkt beschrieben (Punkt 1.).
3. Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht stellt der Verein Betreuungskräften, die einer Risikogruppe angehören, die Entscheidung über einen Einsatz frei. In diesem Zusammenhang kann ein Betreuer eine bestehende Zusage jederzeit zurückziehen.

Hygieneregeln

Während der Veranstaltung sind im Besonderen Hygieneregeln, empfohlen durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zu beachten bzw. einzuhalten.

Die genauen Empfehlungen zu den Themen:

- 1) Händehygiene
- 2) Husten- und Schnupfenhygiene

befinden sich im Anhang.

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins müssen folgende Regelungen eingehalten werden:

1. Zutritt zur Durchführung von Gruppenaktivitäten haben nur vereinsinterne Gruppen. Anfragen von anderen Gruppen/ Nutzern sind nur nach individueller Absprache und unter bestimmten Bedingungen möglich.
2. Nach dem Betreten des Hauses muss ein gründliches Händewaschen erfolgen (siehe Anlage). Teilnehmer müssen dabei entsprechend angeleitet und unterstützt werden.
3. Der Verein stellt entsprechende Reinigungsmittel/ Desinfektionsmittel zur Verfügung.
4. Nach der Nutzung eines Raumes müssen Tische/ Stühle mit Desinfektionsmittel gereinigt werden. Diese Aufgabe wird von den Betreuungskräften übernommen.
5. In der Küche dürfen sich maximal 2 Personen aufhalten (z.B. 1 betreuer+1Teilnehmer oder 2 Betreuer, *nicht 2 Teilnehmer!*).
6. Werden die Gemeinschaftsräume genutzt, wird z.B. bei der Bestuhlung der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten. Persönliche Kontakte lassen sich aber aufgrund der Bedarfslage oder auch fehlender Kompetenz der Teilnehmer nicht vermeiden.
7. Während der Durchführung von Pflegemaßnahmen werden Einmal-Handschuhe verwendet und die Händehygiene eingehalten.



8. Dem Teilnehmer bzw. dessen gesetzl. Vertreter werden vorab die Empfehlungen zur Händehygiene und Husten/- Nieshygiene zugesandt. Jedem einzelnen Teilnehmer diese Regeln vorab zu erklären, sprengt allerdings die Möglichkeiten unserer Betreuer. Wir möchten deshalb die Angehörigen bitten, diese Regeln vorab mit dem Teilnehmer angemessen zu besprechen.
9. Im Bedarfsfall werden die Teilnehmer durch die Betreuer angeleitet.

Nutzung von Mund-Nasenbedeckung

Im Moment gilt im öffentlichen Raum eine Maskenpflicht. Für Menschen mit Erkrankungen oder Beeinträchtigungen gibt es die Möglichkeit, sich mittels eines Attestes befreien zu lassen.

Wie im oberen zitiert (§7 der aktuellen Verordnung) kann auch aus pädagogischen Gründen von der Maskenpflicht abgesehen werden.

Als Familienunterstützender Dienst haben unsere Gruppenangebote immer eine pädagogische Ausrichtung, da wir fast ausschließlich mit Teilnehmern arbeiten, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen pädagogischen Förderbedarf haben.

Auch die inklusiven Angebote wie die Ferienaktivtage sind eine pädagogische Maßnahme und fallen daher unter die gleiche Ausnahmeregelung.

Von einer grundsätzlichen Maskenpflicht für Teilnehmer und Betreuer während unserer Veranstaltungen sehen wir aus folgenden pädagogischen Gründen ab:

- 1) Teilnehmer mit kognitiver Beeinträchtigung oder Lernbeeinträchtigung verstehen oft den Sinn dieser Maßnahme nicht. Sie weigern sich deshalb teilweise, eine Gesichtsmaske aufzusetzen oder ziehen sie ständig wieder aus. Eine solche Maßnahme, die nicht verstanden wird und unmittelbar in den persönlichen Bereich eingreift, unter Druck oder Zwang durchzuführen kann für einzelne Teilnehmer eine schwerwiegende Grenzverletzung darstellen und zu Ängsten oder einem hohen Vertrauensverlust führen. Dadurch steht möglicherweise eine Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in Frage. Dies bedeutet für den Teilnehmer selbst und die pflegenden Angehörigen zusätzliche Belastungen durch fehlende Unterstützungsmöglichkeiten und kann deshalb nicht Sinn eines solchen Angebotes sein.
- 2) Menschen mit Beeinträchtigung sind oft nicht in der Lage, eine Gesichtsmaske sachgemäß zu verwenden. Da es sich bei unseren Veranstaltungen zum großen Teil um Tagesangebote handelt, müssten die Masken regelmäßig gewechselt werden. Aufgrund der Angebotsstruktur (Gruppenveranstaltung) ist es den Betreuungskräften nicht möglich, jeden einzelnen richtig anzuleiten und/oder das Wechseln und richtige An- und Absetzen zu überwachen.
Laut Aussagen der Weltgesundheitsorganisation WHO erhöht die unsachgemäße Verwendung einer Maske jedoch das Infektionsrisiko.



- 3) Viele Menschen mit Beeinträchtigung haben aufgrund von für sie persönlich negative verlaufenen Erfahrungen mit Ärzten, Krankenhäusern u.ä. Ängste oder Phobien gegenüber bestimmten Attributen wie Arztkittel, Handschuhen, Masken o.ä. entwickelt. Auch Menschen mit psychischen Erkrankungen, Zwangsstörungen oder Traumata halten das Tragen einer Maske gar nicht oder nur sehr begrenzt aus. Das Tragen einer Maske ist für diese Menschen deshalb unzumutbar bzw. schlichtweg nicht möglich.
- 4) Viele Teilnehmer können sich verbal gar nicht oder nur schlecht äußern oder haben Sprachstörungen. Für diese Teilnehmer spielen Mimik und Gesichtsausdrücke eine elementare Rolle. Diese nonverbalen Zeichen werden unbedingt benötigt, um Reaktionen der Mitmenschen richtig einzuordnen bzw. die eigene Gefühlslage oder Bedürfnisse ausdrücken zu können. Das ist mit einer Maske nicht möglich und nimmt diesen Menschen die Möglichkeit, angemessen und sinnvoll mit anderen zu kommunizieren und sich verständlich zu machen.
- Auch Kinder ohne Beeinträchtigung kommunizieren noch viel über diese Formen und können stark verunsichert oder auch verängstigt werden, wenn sie Gesichtsausdrücke nicht erkennen und interpretieren können.

Wenn ein Teilnehmer bzw. ein verantwortlicher Angehörige oder auch eine Betreuungskraft sich selbst für das Tragen einer Maske entscheidet, steht ihm/ ihr dies selbstverständlich frei.

Sollten die Betreuer während der Veranstaltung feststellen, dass dem Teilnehmer diese Maßnahme nicht zumutbar ist, muss der Teilnehmer abgeholt oder die Betreuungskräften von dieser Maßnahme im persönlichen Gespräch entbunden werden. Dafür ist eine persönliche Absprache mit mindestens zwei Betreuungskräften notwendig.

Geben Sie dem Teilnehmer für den **Bedarfsfall** bitte eine Mund-Nasenbedeckung mit, da diese an verschiedenen Lokalitäten vorgeschrieben ist. Sollte der Teilnehmer eine ärztliche Befreiung besitzen, geben Sie ihm bitte eine Kopie derselben mit.

Mit dem Konzept versenden wir eine Einverständniserklärung, in der der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die im Vorherigen beschriebenen Rahmenbedingungen anerkennt. Dieses erfolgt freiwillig und kann jederzeit in schriftlicher Form widerrufen bzw. der Teilnehmer abgemeldet werden.

Das Einverständnis gilt für alle Gruppenveranstaltungen des Familienunterstützenden Dienstes.

Dieses Konzept gilt auf Widerruf! Sollten sich die Bedingungen aufgrund von behördlichen Anordnungen ändern, wird das Konzept von uns entsprechend angepasst.

Künzell, den 09.07.2020

Für den Verein
Ruth Sternberg, päd. Leitung